

6454 IAB

1994-06-21

zu 654213

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 06 20
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/62-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Rudolf
Anschober, Freundinnen und Freunde vom
25. April 1994, Nr. 6542/J betreffend
Schotterabbau Mittlerer Hagen/Gunskirchen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde vom 25. April 1994, Nr. 6542/J, betreffend Schotterabbau Mittlerer Hagen/Gunskirchen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 8 und 11:

Die angesprochene Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4.8.1993, Zl. ForstR-23-1993/S/Fö, wurde im Verfahren gemäß § 170 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 idF. BGBl.Nr. 79/1993, im September 1993 vorgelegt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist gemäß dieser Bestimmung berechtigt, binnen 6 Wochen nach der Vorlage Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

- 2 -

Die Erhebung einer Beschwerde setzt voraus, daß die Rodungsbewilligung rechtswidrig (Nichtvorliegen eines öffentlichen Interesses für das Rodungsvorhaben, mangelnde Interessenabwägung) erteilt wurde und bedeutet eine Durchbrechung der Rechtskraft.

Die Erteilung einer Rodungsbewilligung setzt voraus, daß das Rodungsvorhaben im öffentlichen Interesse liegt. Derartige öffentliche Interessen sind im § 17 Abs. 3 des Forstgesetzes demonstrativ aufgezählt (z.B. Bergbau, Siedlungswesen, Agrarstrukturverbesserung).

Im gegenständlichen Fall wurde das öffentliche Interesse am Rodungsvorhaben durch eine Stellungnahme der hiefür zuständigen Abteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung dokumentiert (Zielvorstellungen der überörtlichen Raumordnung: "forstwirtschaftliche Nutzung (Folgenutzung) und Kiesabbau für die Zeit der Kiesgewinnung").

Von der in der Sache entscheidenden Behörde wurde - unter Berücksichtigung des Umstands, daß aus forstlicher Sicht gegen das Rodungsvorhaben keine Bedenken bestehen - eine ausreichende Interessenabwägung vorgenommen.

Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde daher nicht erhoben.

Zu den Fragen 4 und 5:

In der am 10.5.1993 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die OÖ. Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme abgegeben, in der u.a. folgender Passus enthalten ist:

"....eine Änderung des derzeitigen Flächenwidmungsplans ist seitens der Marktgemeinde Gunskirchen nicht beabsichtigt. Weiterhin liegt von der Berghauptmannschaft keine Mitteilung über das Vorliegen

- 3 -

einer bergrechtlichen Gewinnungsbewilligung vor. Es ist daher derzeit davon auszugehen, daß ein öffentliches Interesse an einer Rohstoffgewinnung am beantragten Standort nicht vorliegt."

Es darf darauf verwiesen werden, daß durch diese Aussage eine bestimmte Meinung wiedergegeben wird. Letztendlich ist aber bei Beurteilung der Frage, ob das Rodungsvorhaben tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Stellungnahme der hiezu befugten Stelle, das ist die Abteilung "Überörtliche Raumordnung" des Amtes der OÖ. Landesregierung, maßgeblich.

Zu Frage 6:

In der Stellungnahme des Landesforstdienstes sind die Zielsetzungen der forstlichen Raumordnung umfassend umschrieben. Dazu ist festzuhalten, daß das Rodungsvorhaben von dem im Verfahren beigezogenen forsttechnischen Amtssachverständigen positiv beurteilt wurde. Zum gegenwärtigen Zustand des Waldes wurde festgehalten, daß als Folge der Sturmkatastrophe im Jahr 1990 derzeit die Waldfunktion nicht zur Gänze vorhanden ist und erst in einiger Zeit wieder voll gegeben sein wird. Durch die Bewilligung einer lediglich vorübergehenden Rodung wird die Aufforstung dieser Fläche um einige Jahre verzögert. Nach Ablauf der befristeten Rodungsbewilligung muß die Rodungsfläche vorschriftsgemäß wieder aufgeforstet werden.

Zu den Fragen 7 und 9:

Dem Zweck der Aufrechterhaltung der Funktionen des Waldes dient in erster Linie die Befristung der Rodungsbewilligung.

Darüberhinaus bezwecken auch die übrigen Vorschriften, die Wirkungen des Waldes ehestmöglich wieder herzustellen (Verwendung standortgerechter Baumarten, Nachbesserung der Aufforstungsfläche, Wiederaufforstung Zug um Zug nach erfolgtem Abbau usw.).

Zu Frage 10:

Wie die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in dem bereits zitierten Bescheid zutreffend festgestellt hat, entfalten aufgrund der Verfassungs- und Rechtslage die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehenden Flächenwidmungspläne für die Vollziehung des Forstgesetzes 1975 keine Bindungswirkung. In inhaltlicher Hinsicht wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Vorbringen der Marktgemeinde ein Gutachten der Abteilung "Überörtliche Raumordnung" des Amtes der OÖ. Landesregierung entgegensteht. Darüberhinaus hat die Vorprüfung im Raumordnungsverfahren ergeben, daß der gegenständliche Schotterabbau in Einklang mit den raumordnungs- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen gebracht werden kann.

Zu Frage 12:

Der gegenständliche Bescheid ist durch die die Rodung betreffenden forstgesetzlichen Bestimmungen gedeckt. In der Bescheidbegründung wurde unter Bezugnahme auf die im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt, daß das öffentliche Interesse am gegenständlichen Schotterabbau das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Da sämtliche Überlegungen in der Bescheidbegründung der Interessenabwägung dienen, kann eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden.

Zu Frage 13:

Der Raum "Welser Heide" ist seit der Erlassung des Rahmenplanes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Februar 1968 einem vielfältigen Nutzungsdruck durch Siedlung, Gewerbe, Verkehr, etc. ausgesetzt. Dies macht es notwendig, den bestehenden Rahmenplan zu überarbeiten, wozu seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bereits 1992 verschiedenste Überlegungen angestellt wurden, die insbesondere folgende Schwerpunkte zum Inhalt haben:

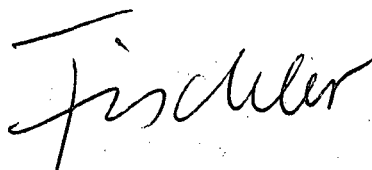
- 5 -

- Sicherung der Erfordernisse des Grundwasserschutzes
- Sicherung der bestehenden und künftigen Trinkwasserversorgung
- geordnete Hochwasserabflußverhältnisse (Verstärkung des Hochwasserrückhaltes im Einzugsgebiet, erosionsmindernde Maßnahmen, etc.).

Die Realisierung und zeitliche Fixierung dieses Vorhabens und die Verwirklichung einer allfälligen Rahmenverfügung ist derzeit wegen der noch zu lösenden Finanzierungsfrage noch nicht abzusehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß im Gebiet "Welser Heide" die Schongebiete "Edt-Lambach-Gunskirchen" und "Scharlinz" in Vorbereitung stehen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

ANFRAGE:

BEILAGE

1. Wie beurteilen Sie die von der BH Wels-Land erteilte Rodungsbewilligung für den Schotterabbau im Gemeindegebiet Gunskirchen?
2. Wurde die Erteilung dieser Rodungsbewilligung bereits seitens des Ministeriums untersucht? Wenn ja, wann und aus welchem Grund und mit welchem konkreten Ergebnis?
3. Sind Sie nach Vorliegen dieser Untersuchung der Überzeugung, daß tatsächlich alle notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung erbracht wurden? Wurden im Rahmen dieser Überprüfung Rechtswidrigkeiten festgestellt? Wenn ja, in welchen konkreten Details? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
4. Ist dem Minister die Stellungnahme der oberösterreichischen Umweltanwaltschaft bekannt, wonach "das gegenständliche Abbauvorhaben ohne Zweifel einen maßgeblichen Eingriff ... dar, da das Landschaftsbild langfristig gegenüber den natürlichen Verhältnissen verfremdet wird, der Erholungswert der Landschaft zumindest vorübergehend verlorengelst und der Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten durch den vorübergehenden Wegfall einer waldbaulichen Nutzung beeinträchtigt werden. Es ist daher davon auszugehen, daß ein öffentliches Interesse an einer Rohstoffgewinnung am beantragten Standort nicht vorliegt"?
5. Wie beurteilt der Minister diese Aussagen der Umweltanwaltschaft hinsichtlich des für eine Rodungsbewilligung notwendigen öffentlichen Interesses?
6. Ist dem Minister die Stellungnahme des Landesforstdienstes bekannt? Wie beurteilt er sie? Ist das Gutachten des Landesforstdienstes, im Sinne des Forstgesetzes 1975, des Waldentwicklungsplanes, des Rodungserlasses vom 4.4.77 sowie der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, klar ausgedrückt?
7. Wie kann die Schutzfunktion des Waldes nach dem Schotterabbau gesichert wiederhergestellt werden?
8. Das öffentliche Interesse des Bescheides vom 4.8.1993 wird aufgrund einer Voruntersuchung der oberösterreichischen Raumordnungsabteilung angenommen. An welcher Stelle der Vorprüfungsraumverträglichkeitsprüfung wird direkt vom "öffentlichen Interesse" gesprochen? Wo wird aktenmäßig nachgewiesen, daß der Schotterabbau am "Mittleren Hagen" im öffentlichen Interesse liegt?
9. Nach der Kennziffer des Waldentwicklungsplanes werden dem Waldstück mittlere Schutzfunktion zuerkannt. Welche Auflagen dienen zur Erhaltung dieser Schutzfunktionen?
10. Die Marktgemeinde Gunskirchen hält sich an die von der oberösterreichischen Landesregierung mit Bescheid genehmigten Raumordnungsziele, plant im Sinne des Waldentwicklungsplanes und des Forstgesetzes. Ist diese Vorgangsweise im oben dargestellten Zusammenhang im Sinne des Ministers? Wenn ja, welche Folgen leitet daraus der Minister für das gegenständliche Projekt ab?

11. Überlegt das Land- und Forstwirtschaftsministerium beim gegenständlichen Projekt eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof?
12. Der Rodungsbescheid der BH-Wels wird mittels acht Überlegungen begründet. Welche dieser Gründe sind im Rahmen von Bundesgesetzen, Verordnungen, Erlässen und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt?
13. Ist beabsichtigt, baldigst die Ziele des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes "Welser Heide" durch die Verordnung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenprüfung gemäß § 54 zu verwirklichen? Wenn ja, wann und in welchen Details? Wenn nein, warum nicht?